

Grundlagen des Versorgungswerkes - Eine Einführung -

Informationsveranstaltung für Medizinstudierende

06.07.2026 Ärztekammer Berlin

Referent: Peer Achilles

Inhalt

- I.** Struktur und Organisation des Versorgungswerkes
 - 1) Einordnung
 - 2) Rechtsgrundlagen
 - 3) Finanzierungsverfahren
 - 4) Aufgaben

- II.** Mitgliedschaft
 - 1) Wer wird Pflichtmitglied?
 - 2) Befreiung von der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)
 - 3) Ende, Befreiung und freiwillige Mitgliedschaft

- III.** Beiträge
 - 1) Selbständige Mitglieder
 - 2) Angestellte Mitglieder
 - 3) Sonderfälle

- IV.** Leistungen

- V.** Portal des Versorgungswerkes

I. Struktur und Organisation des Versorgungswerkes

1) Einordnung

Das Versorgungswerk ist die **Rentenversicherung** der Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin



I. Struktur und Organisation des Versorgungswerkes

Das Versorgungswerk

- ist ein **Pflichtversorgungssystem** der sogenannten **1. Säule** im gegliederten System der Alterssicherung in der Bundesrepublik
- **2. Säule**: Zusatzversorgungssysteme, z. B. VBL, betriebl. AV
- **3. Säule**: z. B. private Lebensversicherung

I. Struktur und Organisation des Versorgungswerkes

2) Rechtsgrundlagen

- ✓ Satzung des Versorgungswerkes
- ✓ Berliner Heilberufekammergesetz
- ✓ Allgemeine Gesetze



I. Struktur und Organisation des Versorgungswerkes



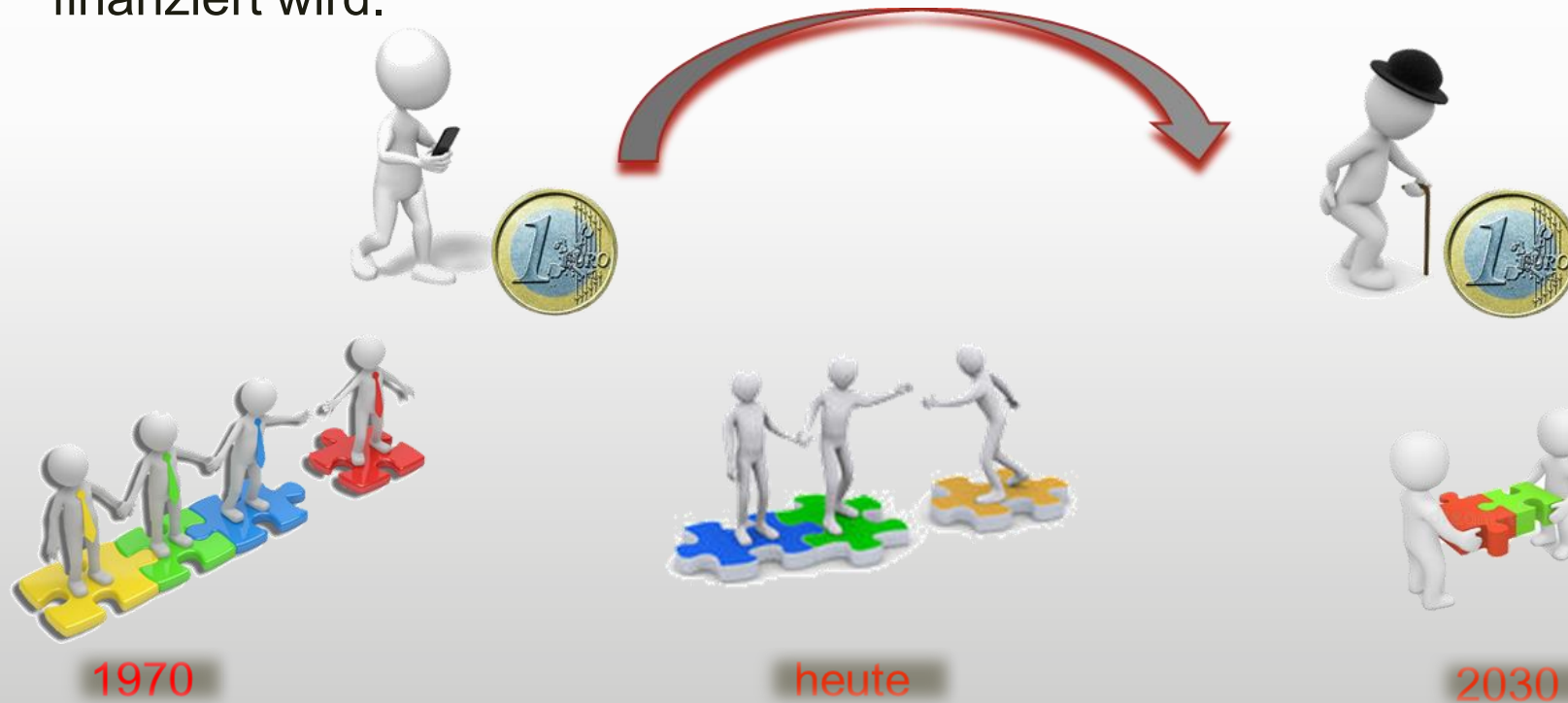
3) Finanzierungsverfahren

- ✓ das Versorgungswerk wird in einem modifizierten **Kapitaldeckungsverfahren** finanziert

I. Struktur und Organisation des Versorgungswerkes

3) Finanzierungsverfahren

- ✓ Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im **Umlageverfahren** finanziert wird.



I. Struktur und Organisation des Versorgungswerkes

4) Aufgaben

- ✓ Altersabsicherung



- ✓ Berufsunfähigkeitsschutz setzt bereits ab Zahlung des ersten Beitrages ein
→ **keine Wartezeit**



- ✓ Hinterbliebenenabsicherung

- ✓ Kostenträger für Anschlussheil- und Entwöhnungsbehandlungen



- ✓ Zuschüsse zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen

II. Mitgliedschaft

1) Wer wird Pflichtmitglied?

Alle Personen,

- ✓ die **Mitglied der Ärztekammer** Berlin sind
- ✓ zum Zeitpunkt des Eintritts der Mitgliedschaft das **67. Lebensjahr** noch **nicht vollendet** haben
- ✓ **nicht berufsunfähig** sind

II. Mitgliedschaft

2) Befreiung von der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) zugunsten des Versorgungswerkes

Angestellt tätige Kammermitglieder sind kraft Gesetzes zunächst in beiden Systemen pflichtig.

aber: **Befreiung** von der GRV zugunsten des Versorgungswerkes ist möglich (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI)

II. Mitgliedschaft



3) Ende, Befreiung und freiwillige Mitgliedschaft

➤ Ende der Mitgliedschaft

- ✓ Beamter (Nachversicherung)
- ✓ Wegzug aus Kammerbereich

➤ Befreit von der Mitgliedschaft werden auf Antrag Mitglieder, die:

- ✓ bei Beginn der Pflichtmitgliedschaft als **Angestellte** nur **geringfügig beschäftigt** sind,
- ✓ **nicht Staatsangehörige** eines Mitgliedstaates der **Europäischen Union** oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den **Europäischen Wirtschaftsraum** sind,
- ✓ **Pflichtmitglied** in **mehreren Ärztekammern** sind, in Berlin eine zusätzliche Berufstätigkeit ausüben und zugleich **Pflichtmitglied** in dem **Versorgungswerk** bleiben, in dessen Geltungsbereich der **Hauptwohnsitz** liegt.

III. Beiträge

1) Selbständige Mitglieder

Keine Versicherungspflicht in der GRV

- ✓ Die allg. Versorgungsabgabe = Höchstbeitrag wie zur GRV, zzt. 1.571,70 EUR mtl.
- ✓ Auf Antrag ist ein Beitragserlass möglich.

III. Beiträge



2) Angestellte Mitglieder

- Beitrag, der ohne Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre: 18,6% vom sozialversicherungspflichtigen Brutto in 2026 (Beitragsbemessungsgrenze mtl. 8.450,00 €)

➡ doppelte Beitragsbelastung wird durch Antrag auf Befreiung von der GRV vermieden!

III. Beiträge



3) Sonderfälle

➤ **Kranken- und Verletztengeld**

Krankenkasse beteiligt sich an Beiträgen zur Berliner Ärzteversorgung

- ✓ Trägeranteil erfolgt direkt von der Krankenkasse
- ✓ Mitgliedsanteil muss vom Mitglied an das Versorgungswerk gezahlt werden

➤ **Arbeitslosigkeit**

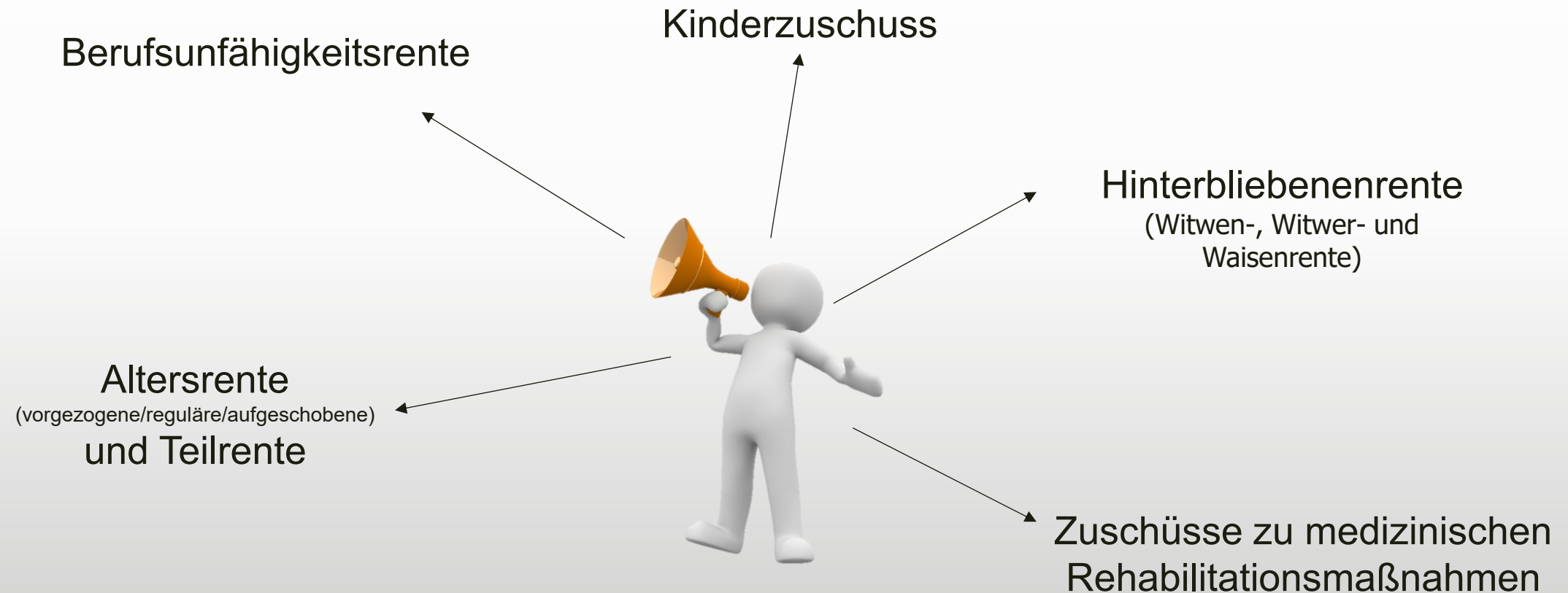
Gemäß § 207 SGB II trägt die Agentur für Arbeit die Beiträge zum Versorgungswerk, welche sich aus dem ALG I ergeben



➤ **Ausland**

- ✓ 1/10 des Regelbeitrages
- ✓ 157,17 €/mtl.
- ✓ ggf. beitragsfrei, wenn im EU-Ausland tätig und dort Beitragspflicht zu Pflichtversorgungssystem

IV. Leistungen



V. Portal des Versorgungswerkes

Ihnen stehen in **Mein Portal** sieben leistungsfähige Services zur Verfügung.



Sie sind umgezogen? Ihr Name hat sich geändert? Persönliche Angaben lassen sich unter **Meine Daten** aktualisieren – online, schnell und ohne Aufwand.



Sie können Ihr **Beitragskonto einsehen** und die Höhe möglicher **Zuzahlungen ermitteln**.



In Ihrem **Online-Postfach** empfangen Sie auf Wunsch Mitteilungen des Versorgungswerkes. Außerdem können sie hier Nachrichten und Dokumente an die Geschäftsstelle schicken – alles bequem, digital und sicher.



Der **individuelle Rentenrechner** simuliert Zukunftsszenarien aufgrund unterschiedlicher Beitragsverläufe und Einmalzahlungen für alle Rentenarten.



Sie haben ganz konkrete Pläne für Ihre dritte Lebensphase? Und Sie wissen, wie hoch Ihre Rente dafür sein sollte? Der **Wunschrechner** ermittelt die dafür notwendigen Beitragszahlungen.



Der **Schnellrechner** ermittelt die Wirkung einer Einmalzahlung auf Ihre spätere Rentenhöhe. Die Berechnung erfolgt unter anderem auf Grundlage Ihres Beitragsverlaufs und des individuellen regulären Rentenbeginns.



Sie benötigen schnell eine unserer **Bescheinigungen**? Online können Sie jetzt Unterlagen für Arbeitgeber oder die Agentur für Arbeit erstellen und herunterladen sowie andere gängige Belege per Klick anfordern.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

